



Tagesordnung II Punkt 31 der öffentlichen Sitzung am 28. September 2023

Vorlagen-Nr. 23-V-51-0025

Sicherung des Rechtsanspruchs - Verbesserung der Vergütung für Tagespflegepersonen in Wiesbaden in 2023

Beschluss Nr. 0319

1. Es wird zur Kenntnis genommen:
 - 1.1 Kindertagespflege ist für unter 3-jährige Kinder gemäß § 24 SGB VIII neben der kindgemäßen Förderung in Kindertageseinrichtungen notwendig, um den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung zu erfüllen. Dabei sichert die Kindertagespflege die Wahlfreiheit der Betreuungsform für die Eltern und erzeugt deutlich geringere Kosten als die institutionelle Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen. Inzwischen ist die Versorgungsquote in 2022 um 0,9 Prozentpunkte zurückgegangen, weil Kindertagespflegepersonen ihre Tätigkeit aufgrund des Kostendrucks aufgegeben haben. Damit fehlen nun rund 200 Betreuungsplätze zusätzlich. Es besteht also im Bereich der Tagespflege ein dringender Handlungsbedarf.
 - 1.2 In der Kindertagespflege sind in 2022 bereits Plätze für Kinder weggefallen, da Kindertagespflegepersonen analog zu § 23 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 2a SGB VIII keine leistungsgerechte Förderleistung mehr erhalten. Es erfolgte seit 2018 keine Anpassung der Leistungen. Zusätzlich sind aufgrund der wirtschaftlichen Lage die Kosten für Miete und Unterhalt enorm gestiegen. Dringendes Handeln ist notwendig, um keine weiteren qualifizierten Kindertagespersonen zu verlieren, sondern zu halten.
 - 1.3 Kindertagespflege ist ein Ort der Bildung, Betreuung und Erziehung. Damit Kindertagespflegepersonen ihre gesetzliche Aufgabe umsetzen können, müssen sie sich kontinuierlich weiterbilden und qualifizieren. Die Landeshauptstadt Wiesbaden hält dafür ein Angebot an jährlich stattfindenden Fort- und Weiterbildungen vor, auch um die Landesförderung für Kindertagespflege abrufen zu können. Wiesbadener Kindertagespflegepersonen werden nach den neuesten Standards qualifiziert (Qualifizierungshandbuch der Kindertagespflege, QHB) und nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (HBEP) geschult. Zudem erhalten Kindertagespflegepersonen Fortbildungen zur Verdachtsklärung von Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a SGB VIII und Hygieneschulungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IFSG). Für diese gesetzlichen Anforderungen sind zwei Fortbildungstage pro Jahr ab 2023 notwendig. Die aktuell gültige Satzung hat diese zwei Fortbildungstage noch nicht verankert. Finanzielle Auswirkungen sind damit nicht verbunden.
2. Es wird beschlossen:
 - 2.1 Die Kindertagespflegepersonen erhalten zum 1. Oktober 2023 eine Einmalzahlung, die eine einmalige Erhöhung der Förderleistung von 140,00 Euro pro Kind und Monat für 2023 sowie

eine einmalige Erhöhung der Sachkosten von 20,00 Euro pro Kind und Monat für 2023 umfassen.

Betrag	Leistung	Summe 1	Summe 2	
			Anzahl der Kinder (372), Stand 01.03.2023	
140,00	Förderleistung /Vergütung	140 x 12 Monate = 1680,00 / Kind	1680 x 372=	624.960,00
20,00	Sachkosten	20 x 12 Monate = 240,00	240,00 x 372 Kinder =	89.280,00
160,00	Gesamtsumme:	160 x 12 Monate = 1920,00	160 x 12 x 372	714.240,00

2.2 Die Einmalzahlung erfolgt, weil die neue Satzung erst mit Wirkung zum 1. Januar 2024 entsprechend geändert und angepasst werden kann. Die Kosten für die sich aus der Satzung ergebenden Vergütungsanpassungen werden bei rund 800.000 Euro jährlich ab 2024ff liegen. Hierzu wird zeitnah eine gesonderte Sitzungsvorlage zur Entscheidung vorgelegt.

2.3 Die Deckung der Mittel in Höhe von 714.240 Euro wird aus Überleitungsmitteln des Dezernates VI/51 finanziert.

(antragsgemäß Magistrat 27.06.2023 BP 0449)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 28.09.2023
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, 28.09.2023
im Auftrag

Dezernat VI
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Dezernat III
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Bock